

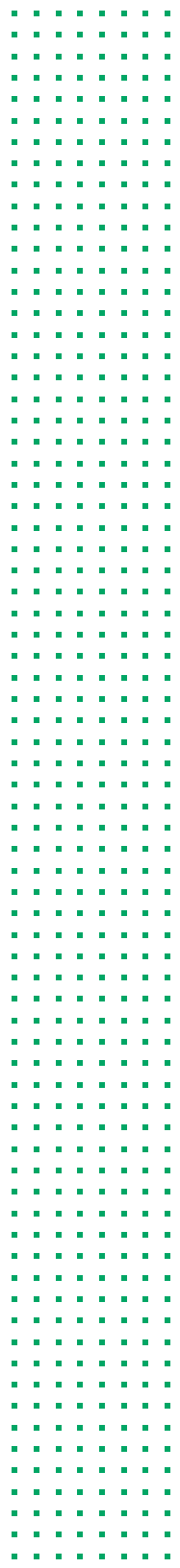


FH MÜNSTER
University of Applied Sciences



Nachteilsausgleich

*bei Studien- und Prüfungsleistungen für
Studierende mit Beeinträchtigung
(Behinderungen, chronischen oder
psychischen Erkrankungen)*



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rahmenbedingungen zum Nachteilsausgleich	5
2.1	Behinderung – ein Begriff, viele Facetten	5
2.2	Hochschulrechtliche Grundlagen	6
3	Nachteilsausgleiche – konkret!	8
3.1	Was ist ein Nachteilsausgleich?	8
3.2	Die Antragstellung	9
4	Beispiele	11
5	Ansprechpersonen an der FH Münster	15
5.1	Prüfungsämter der Fachbereiche	15
5.2	Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung	17
5.3	Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung	17
5.4	Vertrauenspersonen in den Fachbereichen	18
6	Quellen und Literatur	20
	Impressum	22

1 Einleitung

Elf Prozent aller Studierenden geben – so die Zahlen der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – eine studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Behinderung an.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
(Art. 3, Abs. 3 Satz 2 GG)

Basierend auf diesem Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wurden auch in der Hochschullandschaft gesetzliche Regelungen verankert.

Ein Studium mit Beeinträchtigung bedeutet häufig eine besondere Herausforderung: nicht nur in Bezug auf die Mobilität, die Finanzierung bestimmter Hilfsmittel oder die zeitliche Gestaltung des Studiums (Krankheitszeiten, Arzt- und Therapietermine), sondern auch im Hinblick auf Prüfungen und Studienleistungen. Im Rahmen der Absolvierendenbefragungen der FH Münster gaben mehr als fünf Prozent der Befragten an, dass sie während ihrer Studienzeit eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung hatten.

Die folgende Broschüre bezieht sich gezielt auf Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigung. Sie soll ihnen, Prüfenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Prüfungsausschüsse und -sekretariate einen Überblick über die Bedeutung, die rechtlichen Grundlagen sowie Anhaltspunkte für die konkrete Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen geben.

2 Rahmenbedingungen zum Nachteilsausgleich

2.1 Behinderung – ein Begriff, viele Facetten

Wenn von Behinderung gesprochen wird, werden damit häufig Rollstuhlfahrende oder Blinde assoziiert, deren Beeinträchtigung sehr offensichtlich erscheint. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Begriff der Behinderung, der auch den hochschulrechtlichen Regelungen zugrunde liegt, im Sozialgesetzbuch deutlich weitreichender definiert ist:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX).

Nach dieser Definition umfasst der Behindertenbegriff neben den bekannten sichtbaren Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen auch andere andauernde oder episodisch wiederkehrende Beeinträchtigungen wie chronische oder psychische Erkrankungen, solange es zu einer Beeinträchtigung bei der Teilhabe kommt. In dieser Broschüre wird der Begriff Beeinträchtigung im Sinne der Definition des SGB IX verwendet und schließt alle darunterfallenden Formen der körperlichen Behinderungen sowie chronischen, psychischen und sonstigen Erkrankungen mit ein¹.

¹ Bei direkten oder indirekten Zitaten von Gesetzestexten wird weiterhin der laut SGB IX synonym verwendete Begriff „Behinderung“ benutzt.

Die Gruppe der Studierenden, die in ihrem Studium beeinträchtigt ist, stellt sich als sehr heterogen dar.

Laut der Studie "beeinträchtigt studieren – best 2" sind die Beeinträchtigungen nur bei vier Prozent der befragten Studierenden bei der ersten Begegnung für Dritte direkt wahrnehmbar (53 Prozent geben eine psychische Beeinträchtigung an; rund ein Fünftel hat eine chronisch-somatische Erkrankung und circa fünf Prozent haben eine Teilleistungsstörung). Bei etwa fünf Prozent der befragten Studierenden wirken sich zwei oder mehrere Beeinträchtigungen auf das Studium aus.

Folgende hochschulrechtliche Gesetze und Ordnungen bilden den Rahmen, um die daraus entstehenden beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Studium auszugleichen.

2.2 Hochschulrechtliche Grundlagen

Nach § 2 Absatz 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie entsprechend § 3 Absatz 5 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes (HG NRW) tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass Studierende mit Beeinträchtigung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.

Dies gilt im Besonderen, aber nicht nur, für Prüfungssituationen. **„Prüfungsordnungen müssen“** – nach § 16 HRG – **„die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen“**.

Das HG NRW gibt in § 64 vor, dass in Hochschulprüfungsordnungen **„... nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung [...] an der Ableistung**

einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung [...] in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind“ zu regeln sind.

In der Regel ist daher in den Prüfungsordnungen ein sogenannter **Nachteilsausgleich** vorgesehen. So auch im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (AT PO) der FH Münster:

„Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung [...] nicht in der Lage ist, die Studien- und/oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die Kandidatin oder den Kandidaten nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern“ (§ 14 Absatz 5 AT PO).

Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen sowie für die Bearbeitung der Abschlussarbeit (§§ 17 Abs. 5 und 19 Abs. 7 AT PO).

3 Nachteilsausgleiche – konkret!

3.1 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Durch eine Beeinträchtigung – sei es nun durch eine körperliche Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung – können für Studierende im Studium sowie bei Prüfungen Nachteile entstehen. Ein Nachteilsausgleich soll helfen diesen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit von Studierenden mit Beeinträchtigung herstellen. Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Erleichterung oder Bevorteilung dieser Studierenden. Er soll lediglich zur (formellen) Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen an die durch eine Beeinträchtigung bestehenden Nachteile dienen.² Die fachlichen und inhaltlichen Ansprüche an die Studierenden bleiben gleich!

Grundsätzlich gilt, dass sich jede Beeinträchtigung – auch bei gleicher Diagnose – verschieden auswirken kann. Entsprechend muss jeder Nachteilsausgleich immer individuell auf die sich aus den beeinträchtigungsbedingten Symptomen abzuleitenden Bedarfe der Studierenden abgestimmt werden. Bei der Suche nach einem passenden Nachteilsausgleich sollten immer alle möglichen Optionen geprüft werden. Hierbei sind ggf. Einfühlungsvermögen und Kreativität gefragt, damit den individuellen Umständen Rechnung getragen werden kann. Daher bietet die Zentrale Studienberatung (ZSB) ein spezielles Beratungsangebot zum Studium mit Beeinträchtigung und möglichen Nachteilsausgleichen gerade auch im Vorfeld der Antragstellung an.

² *Nachteilsausgleiche können zudem aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen oder ggf. im Einzelfall wegen kürzer andauernden Erkrankungen, bei denen keine vollständige Prüfungsunfähigkeit vorliegt, beantragt werden.*

3.2 Die Antragstellung

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt formlos beim jeweiligen **Prüfungsamt des Fachbereichs**. Der Antrag sollte **so früh wie möglich** – spätestens mit der Prüfungsanmeldung – gestellt werden, damit eine Umsetzung des Nachteilsausgleichs gewährt werden kann. Ein Nachteilsausgleich sollte zudem nach Möglichkeit umfassend für mehrere Prüfungen gleicher Form – z. B. alle Klausuren im Studienverlauf – und für einen dem Krankheitsverlauf entsprechenden Zeitraum beantragt werden (z. B. episodenhafter Verlauf, Verschlechterung des Gesundheitszustandes). Eine nachträgliche Beantragung nach Antritt der Prüfung ist nicht möglich!

Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche konkreten Nachteile aufgrund der Beeinträchtigung vorliegen und welche Anpassungen in der Prüfung angemessen sein könnten, um die Chancengleichheit herzustellen. Diese Nachteile müssen grundsätzlich durch ein **differenziertes fachärztliches Attest** nachgewiesen werden. Ein solches Attest sollte die **medizinischen Befunde/Symptombeschreibungen** wie Aussagen über die **Dauer, Schwere und Auswirkungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen** enthalten. Der Antrag und das fachärztliche Attest sollten **auch für medizinische Laien nachvollziehbar** darstellen, welche studiumsbezogenen Einschränkungen vorliegen. Es kann zudem Lösungsvorschläge für einen konkreten Nachteilsausgleich enthalten.

Eine Diagnose ist für den Antrag eines Nachteilsausgleichs nur in begründeten Ausnahmefällen erforderlich. Zusätzlich können weitere geeignete Nachweise wie ein Schwerbehindertenausweis oder Gutachten anderer Stellen eingebracht werden.

Um eine geeignete Lösung zur Umsetzung zu finden, sollten die Studierenden mit Beeinträchtigung die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs mit der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und ggf. der bzw. dem zuständigen Berater*in der Zentralen Studienberatung erörtern. **Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss!**

Überblick Antragstellung und Umsetzung eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen

1. Ggf. Gespräche zwischen der Studentin bzw. dem Studenten sowie der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und (falls gewünscht) der bzw. dem betreffenden Prüfer*in sowie der Zentralen Studienberatung.
2. Formloser schriftlicher Antrag³ mit fachärztlichem Attest und ggf. weiteren Nachweisen durch die Studentin bzw. den Studenten an das zuständige Prüfungsamt.
3. Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss. Zur Wahrung des Datenschutzes sollten die Anträge im Prüfungsausschuss ohne personenbezogene Daten diskutiert werden.
4. Eine Antwort auf den beantragten Nachteilsausgleich erfolgt in schriftlicher Form.
5. Umsetzung des Nachteilsausgleichs ggf. in Absprache mit der bzw. dem betreffenden Prüfer*in.

Sowohl die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Zentrale Studienberatung und Mitarbeiter*innen der Rechtsabteilung der Hochschule sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

³ Informationen und Checklisten zur Antragsstellung sind unter fhms.eu/beeintraechtigt zu finden.

4 Beispiele

Trotz der Bemühungen um Informationen und der rechtlich festgeschriebenen Ansprüche auf einen begründeten Nachteilsausgleich ist zu beobachten, dass an deutschen Hochschulen nur etwa ein Viertel der im Studium beeinträchtigten Studierenden einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellt. Dabei glauben 55 Prozent der betroffenen Studierenden nicht anspruchsberechtigt zu sein. Die Hälfte der Beeinträchtigten möchten nicht bevorzugt behandelt werden, wobei der Nachteilsausgleich explizit Bevorteilung dieser Studierenden darstellt, sondern lediglich dazu dient, die im Studium auftretenden Barrieren abzubauen.

Um diesen Eindrücken entgegenzuwirken, sollen die vielfältigen Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden.

Beispiel 1: Ein Studierender hat eine Bewegungseinschränkung in den Armen und den Händen auf Grund einer Spastik.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren
- Nutzung technischer Hilfsmittel (Schreiben am PC)
- Umwandlung einer Klausur in eine mündliche Prüfung (sollte das Schreiben eine zu große Barriere darstellen)

Beispiel 2: Eine Studierende leidet an einer Teilleistungsstörung (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Legasthenie.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen (auch bei Haus- und Abschlussarbeiten wegen des erhöhten Korrekturaufwandes)
- Nutzung technischer Hilfsmittel (Schreiben am PC mit Rechtsschreibkorrektur)
- Zulassung des Diktates einer Klausur an eine vom Prüfungsamt bestellte Assistenzperson
- Nicht-Berücksichtigung von Rechtsschreibung und Grammatik in Bezug auf die Notengebung
- Klausuren in einem separaten Raum, um die Konzentrationsfähigkeit besser zu gewährleisten

Beispiel 3: Ein Studierender leidet an Diabetes und ist auf Medikamente angewiesen.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Möglichkeit während der Klausuren zu essen
- Möglichkeit individueller Pausenzeiten, die nicht in die Bearbeitungszeit der Klausur einfließen (für evtl. Kontrolle des Blutzuckers und Medikamenteneinnahme)
- Bei akuten Symptomen (z. B. Unterzuckerung) Möglichkeit des Klausurabbruchs ohne Anrechnung als Fehlversuch

Beispiel 4: Eine Studierende leidet unter einer Angststörung mit episodenhaftem Verlauf und muss Medikamente nehmen, die sie im Verlaufe

des Tages stark ermüden lassen.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Verlegung der Prüfungszeit auf das erste Drittel des Tages (Leistungshochphase)
- Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Ortes und der Aufsichtsperson (z. B. bestimmtes Geschlecht)
- Klausuren in einem separaten Raum, um die Konzentrationsfähigkeit besser zu gewährleisten
- Lockerung der Modulfristen und -pflichten (z. B. Studium/Prüfungen im höheren Semester auch ohne vollständigen Abschluss des Grundlagenstudiums möglich; dies kann eine krankheitsbedingte Studienzeitverlängerung reduzieren bzw. verhindern)
- Bei akuten Symptomen (z. B. akute Angstsymptome) Möglichkeit des Klausurabbruchs ohne Anrechnung als Fehlversuch

Beispiel 5: Ein Studierender leidet an Morbus Crohn (chronisch-entzündliche Darmerkrankung) mit episodenhaftem Verlauf, was sich insbesondere in Stresssituationen negativ auf den Gesundheitszustand auswirkt.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Möglichkeiten individueller Pausenzeiten/Toilettengänge, die nicht in die Bearbeitungszeit der Klausur einfließen
- Möglichkeiten der individuellen Terminabsprache für Klausuren und mündliche Prüfungen, um eine möglichst krankheitsfreie Vorbereitungszeit zu ermöglichen
- Lockerung der Modulfristen und -pflichten (z. B. Studium/Prüfungen im höheren Semester auch ohne vollständigen Abschluss des Grundlagenstudiums möglich; dies kann eine krankheitsbedingte Studienzeitverlängerung reduzieren bzw. verhindern)
- Ersatz der Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (z. B. anstel-

le einer Klausur eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit mit Kurzkolloquium)

- Bei akuten Symptomen (z. B. starke Schmerzen, häufiger, unkontrollierbarer Stuhlgang) Möglichkeiten des Klausurabbruchs ohne Anrechnung als Fehlversuch

Die hier aufgeführten Beispiele machen deutlich, dass es nicht den einen passenden Nachteilsausgleich für jede Form der Beeinträchtigung geben kann, sondern immer der individuelle Einzelfall betrachtet werden muss. Zusätzlich zu den hier beispielhaft aufgeführten Nachteilsausgleichen – vor allem in Bezug auf Prüfungsleistungen – gelten vergleichbare Regelungen des Nachteilsausgleichs auch für Studienleistungen und Studienbedingungen (z. B. Pflichtpraktika, bestimmte Prüfungsvorleistungen, Sitzplatzreservierung im Hörsaal).

Ein Hinweis auf diese strukturellen Handlungsbedarfe lässt sich aus den Ergebnissen der Studie "beeinträchtigung studieren – best 2" des Deutschen Studentenwerks ableiten. Mehr als ein Drittel der befragten Studierenden mit Beeinträchtigung gibt an, dass sie Schwierigkeiten mit der Anwesenheitspflicht hat und 40 Prozent berichten von Schwierigkeiten mit der hohen Prüfungsdichte. Hinzu kommen besondere Barrieren hinsichtlich der Gebäude und Räume (z. B. Akustik und Beleuchtung, blindengerechte Leitsysteme) sowie in Bezug auf technische und didaktische Hilfestellungen seitens der Hochschule (z. B. barrierefreie Lehrinhaltsdarstellungen).

Die Berater*innen der **Zentralen Studienberatung** können aufgrund ihrer Beratungserfahrung und regelmäßiger Besuche von Weiterbildungen in diesem Themenfeld eine umfassende Hilfestellung sowohl für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung als auch für Lehrende und Mitarbeitende anbieten. Zudem können sie auf ein gutes Beratungsnetzwerk innerhalb Münsters und darüber hinaus zugreifen.

5 Ansprechpersonen an der FH Münster

5.1 Prüfungsämter der Fachbereiche

Fachbereich	Anschrift	Telefonnummer
Architektur MSA	Leonardo Campus 5, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65010
Bauingenieurwesen BAU	Corrensstr. 25, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65151
Chemieingenieurwesen CIW	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62193
Design MSD	Leonardo Campus 6, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65311
Elektrotechnik und Informatik ETI	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62854
Energie · Gebäude · Umwelt EGU	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62097
Gesundheit	Leonardo Campus 8, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65873

Fachbereich	Anschrift	Telefonnummer
Maschinenbau MB	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62195
Oecotrophologie · Facility Management OEF	Corrensstr. 25, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65411
Physikingenieurwesen PHY	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62166
Sozialwesen SW	Friesenring. 32, 48147 Münster	Tel: 0251 83-65711
Wirtschaft MSB	Corrensstr. 25, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65506
Institut für berufliche Lehrerbildung (IBL)	Leonardo-Campus 7, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65149
Institut für technische Betriebswirtschaft (ITB)	Bismarckstraße 11, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62757

5.2 Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung

Zentrale Studienberatung (ZSB)
Hüfferstraße 27, 48149 Münster, Raum B027
Tel: 0251 83-64150
E-Mail: studienberatung@fh-muenster.de

Sprechzeiten: während der Sprechzeiten der Zentralen
Studienberatung und nach Vereinbarung
www.fhms.eu/beeintraechtigt

5.3 Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung

Prof. Dr. phil. Martin Wallroth
Fachbereich Sozialwesen
Friesenring 32, 48147 Münster
Raum R 032
Tel: 0251 8-365811
E-Mail: wallroth@fh-muenster.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

5.4 Vertrauenspersonen in den Fachbereichen

Fachbereich	Name	Kontaktdaten
Architektur MSA	Mag. Phil. Silke Weßel-Therhorn	Tel: 0251 83-65010 wessel-therhorn@ fh-muenster.de
Bauingenieurwesen BAU	Prof. Dr.-Ing. Sandra Carstens	Tel: 0251 83-65390 sandra.carstens@ fh-muenster.de
Chemie- ingenieurwesen CIW	Prof. Dr.-Ing. Andreas Wäsche	Tel: 02551 9-62467 waesche@ fh-muenster.de
Design MSD	Dipl.-Des. Paul Bicište	Tel: 0251 83-65362 biciste@ fh-muenster.de
Elektrotechnik und Informatik ETI	Prof. Dr.-Ing. Dirk Fischer	Tel: 02551 9-62275 dirk.fischer@ fh-muenster.de
Energie · Gebäude · Umwelt EGU	Ulrike Paradies	Tel: 02551 9-62097 paradies@ fh-muenster.de
Gesundheit	Prof. Dr. phil. habil. Thomas Prescher	Tel: 0251 83-65899 thomas.prescher@ fh-muenster.de
Maschinenbau MB	Prof. Dr.-Ing. Jürgen Scholz	Tel: 02551 9-62120 juergen.scholz@ fh-muenster.de

Fachbereich	Name	Kontaktdaten
Oecotrophologie · Facility Management OEF	Dipl.-Ing. Andrea Wege	Tel: 0251 83-65432 wege@ fh-muenster.de
Physikingenieurwesen PHY	Prof. Dr. rer. nat. Joachim Nellessen	Tel: 02551 9-62348 nellessen@ fh-muenster.de
Sozialwesen SW	Anna Möllenbeck M.A.	Tel: 0251 83-65762 a.moellenbeck@ fh-muenster.de
Wirtschaft MSB	Lehrende*r nach persönlicher Wahl Zentrale An- sprechpartnerin: Dr. Jutta Rach	Tel: 0251 83-65588 jutta.rach@ fh-muenster.de
Münster Centrum für Interdisziplinarität (IBL + ITB)	Sarah Loy M.Ed.	Tel: 0251 83-65166 loy@ fh-muenster.de

6 Quellen und Literatur

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) i.d.F. der XV. Änderungsordnung vom 12. Januar 2021

https://www.fh-muenster.de/uploads/amtliche_bekanntmachungen/2_2021.pdf (Stand: 04.10.2021)

Deutsches Studentenwerk, 21. Sozialerhebung

*http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf
(Stand: 03.09.2021)*

Deutsches Studentenwerk, beeinträchtigt studieren – best2

https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/beeintraechtigt_studieren_2016_barrierefrei.pdf (Stand 10.09.2021)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (29.09.2020)

<https://www.bundestag.de/gg> (Stand: 04.10.2021)

Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (12.07.2019):

https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/mkw_nrw_hochschulen_hochschulgesetz_hochschulgesetz_novelliert_begr%C3%BCndet_0.pdf (Stand: 04.10.2021)

Hochschulrahmengesetz: [bundesrecht.juris.de/hrg](https://www.bundesrecht.juris.de/hrg) (15.11.2019) (Stand: 04.10.2021)

IBS des Deutschen Studentenwerk:

Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, 7. Auflage, Berlin 2013

Universität Hamburg, Die Behindertenbeauftragte: Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen im Prüfungsverfahren:

<http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/nta-pruefungen.pdf> (Stand: 04.10.2021)



Impressum

Ihre Anlaufstelle

Zentrale Studienberatung

Hüfferstraße 27 · 48149 Münster

Tel: 0251 83-64150

studienberatung@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de/zsb

Herausgeber

FH Münster

Dezernat Studium & Akademisches/ZSB

Hüfferstr. 27 · 48149 Münster

www.fh-muenster.de

Gestaltung

Heider Held Design

Münster

Stand

Dezember 2022

Diese Broschüre ist auch im Internet abrufbar unter:

www.fhms.eu/nachteilsausgleich

Hinweis

Trotz gewissenhafter Recherche können wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit in dieser Broschüre nicht garantieren. Die FH Münster übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Auf Fehlinformationen beruhende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die FH Münster diese nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bitte überprüfen Sie insbesondere alle Termine und Sprechzeiten auf unserer Homepage.

